

Vd
3002



to
h



h. 6086.

h. 58, 44.

Vl
3002

Kurzgefaßte
Sachricht,

auf wessen Anlaß die am 13ten September 1759

zu Leipzig

in Königlich-Preussische Kriegs-Gefangenschaft
gerathene, und auf Parol entlassene Fränckische
und Ober-Rheinische

Trays = Officiers

Sechs Monath hernach

in die persönliche Kriegs-Gefangenschaft
nach Magdeburg wiederum zurück
beruffen worden.

Hamburg 1760.

377. 27

1611
BIBLIOTHECA
POMERANICA

EX LIBRIS

1611



1611

1611

1611

1611

1611

1611





Sachdem in abgewichener Leipziger Messe unter andern neuen Büchern, nun auch der erste Band der teutschen Kriegs-Cansley auf das Jahr 1760 zum Vorschein gekommen, in dessen zehnten Stück p. 575. sub no. 41. eine Piece besündlich unter dem Titel:

Untersuchung des Reverses, welchen die den 13ten Sept. 1759 in Königlich-Preussische Kriegs-Gefangenschaft gerathene Französische und Ober-Rheinische Krays-Officiers von sich gestellet haben, nach den Grund-Sätzen und Praxi des Völker- und teutschen Staats-Rechts ic.

Deren Ende aber p. 600. das Publicum in Ungewißheit lassen müssen: Ob? und Wie? gedachte kriegs-gefangene Officiers aus dem Labyrinth des darinn angezeigten höchst unangenehmen Vorwurffs herausgekommen, so will die natürliche Pflicht und Schuldigkeit höchst nothwendig erfordern, nachdem erwehnter Vorwurff schriftlich und gedruckt der ganzen Welt vor Augen aelegt worden, daß man auch die Folgen und Aufhebung besagten Vorwurffs, in einer ganz kurzen Beschreibung unpartheyisch gleichermaßen dem geehrten Publico mittheile:

Man hat also der Ordnung zufolge anzuzeigen, daß als den 24sten August vorigen Jahres die ganze Reichs-Armee, nach der am 5ten besagten Monats Augusts beschenehen Einnnehmung der Stadt Leipzig, von dar ab, und gegen Dresden marschiret, ein besonderes starkes Corps theils im Lager, theils in Leipzig zurück gelassen worden, als aber auch am 31sten August d. a. jekt gemeldtes zurückgelassenes Corps von Leipzig abmarschirete, so wurde der vom Fränckischen Crayß dependirende General-Major, Herr Graf Heinrich August von Hohenloß, als Com-

mendant, nebst dem 2ten Battaillon seines unterhabenden Regiments und dem Nassau-Weilburgischen Regiment, so aus einem Bataillon (außer dem abwärts commandirt gewesenem Herrn Obrist von Pappenheim, und etlichen wenigen Officiers) bestanden, zur Besatzung in Leipzig zurückgelassen; und als durch die am 7ten Sept. darauf erstbesagtem abgerückten Corps der Reichs-Troppen zum Nachtheil erfolgten Action bey Torgau, Leipzig gang und gar exponirt worden, so zeigten sich am 13ten Sept. gleich darauf, auch die ohnausbleiblichen Folgen, daß am gedachten Tage früh gegen 6 Uhr, ein sehr starkes Preussisches Corps, unter Anführung des Herrn General Major von Bunsch, nebst bey sich gehabtten schweren Artillerie vor die Stadt rückte, auch würcklich gegen 9 Uhr durch den Herrn Major von Zettenwothe die Besatzung aufforderten.

Wohlgemeldter Herr Commandant hatte schon Abends vorhero wegen diesem zu besorgenden Anfall, eine Estaffette an des Herrn Feld-Marschall von Zwenbrücken, Hochfürstlichen Durchlaucht ablauffen lassen, welche aber nicht mehr zurück kommen konnte, übrigens jedoch zu rechter Zeit alle mögliche Anstalten vorgekehret, welche seine geringe Garnison zulassen wollen, um wenigstens, so lange es möglich, sich mit der Capitulation zu amüsiren, ob etwa indessen ein Succurs anlangen möchte, indem außer solchem nach damaliger Situation, da alle Wälle und Batterien gänglich zerfallen, und man trockenes Fußes durch die Grabens an den mehresten Orten nach Belieben kommen konnte, an keine Defension zu gedencken war; Dierweil aber auch von einem Succurs nichts zu vernehmen gewesen, hatte man sich alle ersinnliche Mühe gegeben, einen freyen Abzug nach Raumburg, Dresden, oder sonst einen beliebigen Orte zu erhalten, die letztere Antwort aber, war wie die erstere:

„Ohne Unterscheid und längeres Verweilen zu Kriegsgefangenen
„ sich zu ergeben;

welchem Schicksal dann zu Folge, endlich die Capitulation unterschrieben, und um 5 Uhr Abends das Peters-Thor eröffnet worden:

Vorauf schon gedachter Herr General-Major von Bunsch selbst mit einem starken Corps Husaren und etlichen regulairten Infanterie-Regimentern herein, und auf den Marckt-Platz aufmarschirten, ein Quarree formirten, in welches wegen einbrechender Nacht, die von denen Wällen abgeführte Mannschaft nach und nach eingeführt, und daselbst das Gewehr strecken mußten, und was nicht ganz freywillig
Preuss

Preussische Dienste nehmen wollen, ist bis auf den andern Tag in ihre alte Quartiere zu gehen, und sich früh um 8 Uhr wiederum einzufinden, Preussischer Seits denenselben anbefohlen worden.

Andern Tages um gemeldte Zeit wurde abermahls nicht ein einziger Mann Preussische Dienste anzunehmen weder mit harten Worten noch vielweniger aber mit Gewalt gezwungen, sondern im Gegentheil eine starke Anzahl, deren, so nicht freywillig Dienste annehmen wollen, unter einem proportionirten Preussischen Commando in die würckliche Kriegs-Gefangenschaft nach Berlin fortgeführt, von welchen wir jetzt glaubwürdig benachrichtiget worden, daß nur allein von dem Nassauischen Regiment annoch 116 Köpfe sich als Kriegs-Gefangene in Stettin befinden.

Die Kriegsgefangene Officiers hingegen, verbatthen sich die persönliche Abführung ihrer selbst nach Berlin oder Magdeburg in einem Articulo separato, und hielten um Pässe gegen ihre Reverse, bis auf weitere Königliche Ordre, nach ihren Ständen reisen zu dürfen, ganz gehorsamst an; welches der mehrerwehnte Königlich-Preussische Herr General-Major von Wunsch, sub spe ratificationis einweilen erlaubte, und eine Estafette sogleich an Ihre Königl. Majestät abschickte, desselben Nachmittags aber auch mit dem ganzen Königl. Preussischen Corps, nach Zurücklassung einer kleinen Besatzung des Herrn Major von Sigroth, und nachher des Herrn Major von Keller, von Leipzig wiederum abruckten.

Den 22sten Sept. langte die Königl. höchste Erlaubniß an des Herrn General-Lieutenant von Finck Excellenz, und von diesem angedachten Herrn Major von Keller, des Inhalts an:

- „ Denen sämtlichen Kriegsgefangenen Officiers die Abführung nach
- „ Berlin oder Magdeburg in Gnaden zu erlassen, und dagegen, die
- „ unerlaubten Pässe gegen specialiter & viritum auszustellende schriftliche Reverse, Ihnen gnädigst angedeyen zu lassen:

Worauf der in beflagter Untersuchung in der teutschen Kriegs-Cancley p. 577 seqq. zu findende Revers vorgeschrieben, und aller Einwendung auch vom Herrn General bis zum jüngsten Fährdrich von Einem wie von dem Andern unterschrieben und besiegelt werden mußte, auf deren Einlieferung die Pässe unter folgenden Worten ertheilt worden:

- „ Da vorzeiger dieses *» » »* Caracteur *» » »* nebst bey sich habenden
- „ *» » » » »* welcher als Königl. Preussischer Kriegs-Gefangener

„die Erlaubniß erhalten, bis auf Ordre von hier nach ²²²² zu reisen; Als werden Alle und Jede, u. s. f. w.

Nach welchem sämtliche Officiers den 24ten Sept. abreisten, in der ungezweifelten Zuversicht, wie ein Jeder alles das gethan zu haben geglaubet, was nur immer dem Dienst vortrüglich, und folglich zu dem Ende zu Haus weit besser, als in der persönlichen Kriegs-Gefangenschaft ihre Auswechslung oder Rankion betreiben zu können, der Meynung gewesen, und da sie aus zweyen vorgestandenen Uebeln der Natur nach das kleinste erwählet, sich vor allem Tadel besreyet zu seyn geschäset:

Ja! selbstn Ibro des en Cheff die Reichs-Armece commandirenden Herrn General-Feld-Marschall von Zwenbrücken Hochfürstliche Durchlaucht, fanden nach dem von mehr erwehntem Herrn General-Major, Grafen von Hohentlo, an Höchst-Dieselbe, unter dem 20ten Octobr. a. p. wegen dieser Reverte in specie abgestatteten ausführlichen Bericht, nicht das mindeste zu erinnern, anerwogen, Höchst-gemeldte des Herrn General-Feld-Marschalls Hochfürstl. Durchlaucht weiter nichts darauf zurück antworteten, da im Gegentheil vorbesagtem Herrn General-Major ganz gewiß von Höchst-Denenselben, einige Erinnerung zugestossen seyn würden; vielmehr war es dieses und aller übrigen Höchst und hohen Orten ruhig, und drey ganzer Monathe eine allgemeine Stille.

Medio Januarii 1760 aber mußte man erfahren, daß zu Franckfurt am Mayn, bey demjenigen Stand des Nassau-Weilburgischen Regiments, bey dessen Contingent bekanntlich weder General, noch dertmäßen ein Staabs-Officier befindlich, durch den daselbst subsistirenden zu denen vorliegenden Reichs-Craissen und derenselben Churfürsten und Ständen bevollmächtigten Kayserlich-Königl. Minister, Herrn Grafen von Bergen, Einer ex parte des Franckfurter Magistrats vor Sich geforderten Deputation, der unerwartete Antrag geschah:

„wie Er in allerhöchsten Auftrag hätte denenselben anzuzeigen, daß
 „weilen ihre Officiers den bekannten Revers an des Königs in Preuss-
 „sen Majestät abzugeben, kein Bedencken getragen, Ibro Kayserl.
 „Majestät dieselbe hi rdurch zu fernern Reichs- und Crayß-Dien-
 „sten unwürdig erachteten, und Sie andere Officiers an deren Mä-
 „ße aufstellen sollten ²²²

An

An den Fränckischen Crayß hingegen, wurde an gar nichts dergleichen gedacht, auch weder dem Herrn General-Major, als gewesenen Commandanten, noch dessen Officers, das mindeste angezeigt:

Wohlerwehnte Deputation mußte solches ad referendum annehmen, und den 17ten Januarii ließ Ein Hochedler und Hochweisser Rath durch Seines Kriegs-Zeug-Amtes Herrn Deputatos, die Kriegsgefangene Officers vor sich kommen, eröffneten denselben diesen Vortrag, und erlaubeten zugleich in etlichen Tagen ihre Nothdurft dagegen bey Einem Hochedlen Rath schriftlich vorzustellen:

Ob nun gleich die Publication gedachten Antrags, denen sämtlichen Franckfurter Contingents-Officers, nicht allein sehr tief zu Gemüthe, sondern auch um deswillen, da man in einer solchen delicat anscheinenden Ehre und Reputation betreffenden Sache, bey Ihnen, als dem letztern Stande den Anfang, und zwar ab Executione machen wollte, ganz unerwartet und höchst schmerzlich durch die Seele gedrungen; so übergaben dieselbe am 21sten Januarii bey Einem Hochedlen Rath, ihre so rubricirte gehorsamste Antwort, welche in nachfolgendem bestanden:

P. P.

— Erw. Wohl- und Hochedelgebohrnen sagen demnach zu vörderst sämtliche hiesige auf rechtmäßige Kriegs-Manier, auch ohne alles ihr Verschulden, in Preussische Kriegs-Captur gerathene, und auf Parol erlassene Officers, vor diese Hoch-Obrigkeitsliche Eröffnung dieses an Sie ergangenen Antrags, den gehorsamsten Dank, und antworten, zu Bezeugung ihrer Schuldigkeit, so viel ihre vermöglichen Umstände immer leiden mögen; Wie Reichs- und Crayß- befanntermaßen das Franckfurtische Contingent alleinig in Leipzig zur Besatzung gewesen, sondern unter dem Commando des Herrn General-Majors, Grafen von Hohenloh, nebst dessen bey sich gehabtten 2ten Bataillon auch unsern Regiments Stabs- und übrigen Crayß-Contingents-Officers gestanden, folglich hiesiges Contingent nur sub ordinati gewesen, also können auch wir bey einem Zumuthen, dessen Erfüllung die Ehre und Reputation eines solchen Corps Officers angreift, welches ohne Ruhm zu melden, drey nach einander gefolaten Campagnen, zu Allerhöchsten Kayserlichen Königl. auch Reichs- und Crayß-Diensten obnata delhaft beygewohnt, und wie schon anfänglich gedacht, unsträflich

in

„ in Preussische Kriegs-Gefangenschaft gerathen, von bemeldten un-
 „ fern vorgesezten Herrn General-Major und Stabs-Officiers Uns
 „ nicht trennen; Vielmehr erfordert Unsere Schuldigkeit und Kriegs-
 „ Gebrauch, ohnverlängert diesem Vorgang Denenjenigen schuldsich
 „ anzuzeigen, und wie Wir uns in diesem unerwartetem Vorfall ge-
 „ meinschaftlich verhalten sollen, deren allerseitige Meynung darüber
 „ einzuholen, und sobald solche bey Uns angelanget, Einem Hoch-
 „ edeln und Hochweisen Rath fernereit gehorsamst vorzutragen;
 „ Solchemnach gelanget an Ew. rc. rc. Unser gehorsamstes Bitt-
 „ ten, Dieselbe geruhen, obangezogener richtigen und wichtigen No-
 „ tiven halber, Uns indeß aller Orten kräftigst zu vertreten, und in
 „ dieser Sache nichts weiter zu verhängen, noch auf andere Weise
 „ fürzuschreiten, bis vorgemeldte Communication erfolgt ist; Sintes
 „ mahlen weltbekanntermahen alle rechtmäßige Kriegs-gefangene Offi-
 „ ciers, ob Sie gleich während der Gefangenschaft zu allem Kriegs-
 „ Dienst unfähig, dennoch in Ihrem Rang und Würden verbleib-
 „ en, auch bey denen Armeen würcklich pro Praesentibus gehalten,
 „ und eingeführet werden, bis dieselbe ausgewechselt sind, zu dem
 „ noch kömmt, daß das Jus Militare nicht ab Executione, sondern
 „ mit Verhör-Kriegs-Recht und Urtheit, seinen Anfang und sein
 „ Ende nehmen muß; Womit schließlich Wir noch Ew. rc. rc. ge-
 „ horsamst anheim geben, ob Dieselbe vor wohlgethan hielten, ex
 „ parte Magistratibus diesen an Sie geschehenen Antrag, und diese
 „ Unsere gehorsamste Antwort, sogleich an Einen Hochlöblichen Ober-
 „ Rheinischen Crayß-Convent, als wohin dieses Anbringen, als eine
 „ ganze Regiments-Sache eigentlich gehöret, gelangen zu las-
 „ sen rc. rc.

Dieser Vorgang, und da der versammelte Crayß, als alleiniger
 Obrister Feld-Herr seiner Troupen, von dem Kayserlichen Herrn Mi-
 nister gänzlich vorbey gegangen worden, veranlaßte, wie Uns damah-
 len von sicherer Hand aus Franckfurt gemeldet wurde, unter denen da-
 selbst anwesenden Gesandtschaften, ein nicht geringes Aufsehen und
 Nachdenken, daher endlich (welches zuerst hätte geschehen sollen) am
 19ten Januarii von vorerwehntem Herrn Graf von Pergen, das in
 angezeigter Untersuchung in mehr bewegter teutschen Kriegs-Causeley
 p. 587. seqq. befindliche Pro Memoria, an einen löblichen Ober-Rhei-
 nischen Crayß-Convent übergeben, und der vorgemeldte mündlich be-
 scheidene Antrag, jeso dem ganzen Crayß schriftlich vor Augen gelegt,
 auch

auch solches den 21sten erst besagtem Januarii würcklich ad Dictaturam gebracht worden.

Vom Herrn General-Major, Grafen von Hohenloß, lies indes an die Franckfurter Officiers ein Antworts-Schreiben d. d. Ingelfingen den 31sten Januarii 1760 von folgendem Inhalt ein:

„Aus Ew. rc. rc. beliebten vom 21sten hujus habe zu vernehmen ge-
 „habt, in welche unangenehme Umstände sich dieselben wegen des an
 „Sr. Königl. Preussischen Majestät zu Erwürckung derer Passports
 „zu unserer nach Hauslassung ausgestellten Reverles, sich gefest sehen:
 „Wogegen denenselben en Parole d'Honneur und bey meinem Ge-
 „wissen ohnverhalten kann, daß Ich die darinnen befindliche anstößig
 „erachtete Passage, nemlich:

„in diesem Krieg gegen Sr. Preussische Majestät weder zu die-
 „nen, noch auch wider Höchst-Deroselben Interesse mit
 „Schriften oder Thaten etwas vorzunehmen

„in keinem andern Sinn und Verstand genommen, oder angesehen,
 „als daß Ich solches, wie die Sache ohnehin von selbstem redet, noch
 „Selbige ihrer Natur nach anders genommen werden kann, auf die
 „Zeit der fürdauernden Gefangenschaft, und bis zu erfolgender künf-
 „tiger Auswechslung sich erstrecke, verstanden, und zu verstehen seyn,
 „und man der mittelst auf Parole erfolgten Erlassung, wider das
 „Militair- und Bölcker-Recht, sich nicht zu gebrauchen gedencke, noch
 „wolle: Wie dann die gleich darauf folgenden Worte, nemlich:

„Mich in so lange zu Hause aufzuhalten, als es Ibro Majes-
 „stät dem König gefallen wird, Mich in die Kriegsgefangen-
 „schaft zurück zu beruffen, und deshalb einen Ort gnädigst zu
 „bestimmen;

„solches an sich weiter zu hellem Tage legen, immassen sonstem gefol-
 „gert werden müste, daß man Sich zu einer immerwährenden Ge-
 „fangenschaft engagiret hätte; welches aber wider alle Kriegs-Regeln
 „und Gebrauch lauffen würde, und daher so wenig, eine als die an-
 „dere, ersagten correlativen Passagen, gegen solche von jemand anders
 „genommen, noch bey allenfalligen höhern Untersuchung der Sache,
 „durch ein unpartheyisches Verhör und Kriegs-Recht, anders inter-
 „pretirt werden kann, noch zuverlässig werden wird:

„Bey dem Franckischen Crayß ist, meines Wissens, von dieser
 „Sache noch nichts vorgekommen, noch von Hoch-Desselben wegen,
 „mir zur Zeit eröffnet worden; Sollte aber, gegen Verhoffen, der-
 „gleis

„gleichen noch erfolgen, so bin von der hohen Aequanimität, und the-
 „fen Einsicht hoher Herren Fürsten und Ständen, voraus überzeu-
 „get, daß Hoch und Dieselben so wenig als die hohe Generalität,
 „nach genauer Ervegung der Sache, mir irgend's eire hierunter be-
 „gangene Ungebühr, so gegen die Militär-Regeln und Herkommen
 „lauffe, zur Last legen werden, noch können!

„Wie denn auch dergleichen Formalien, in ähnlichem Cas, von
 „einem Königlich-Preussischen Officier ausgestellten Revers, mir
 „selbsten zu Handen gekommen, und Ich solchen in Copia authentica,
 „zu deren Legitimation bald möglichst nachsenden werde &c. &c.

Als nun solcher nachhero würcklich eingesendet wurde, bestunde
 dessen Copia vidimata in folgendem:

„Copia: Leipzig den 20sten August 1759.

„Ich Endes Unterschriebener versichere hierdurch bey meinen Eh-
 „ren und Cavaliers-Parole, daß mich auf dem in meinem Paß be-
 „nanntem Guthe, meinem Schwager zu Wittschersdorff aufhalten,
 „und davon, ohne Vorbewußt des Herrn Commendanten zu Leipzig,
 „nicht entfernen werde; anbey reversire mich auch in gegenwärtigem
 „Kriege nicht zu dienen, weder gegen Ihre Kayserlich-Königliche Ma-
 „jestät, noch Ihre Kayserlich-Russische Majestät, und Dero Allir-
 „ten, maßen in diesem Fall mich als Kriegs-Gefangener Kraft gegen-
 „wärtigem Revers erkläre:

(L. S.) de Postel, Lieutenant du Regiment Cavallerie
 de S. A. Royale Monsgr. le Prince Henry de
 Prusse.

„Daß vorstehende Copia, dem mir vorgelegten Original, diligenter fa-
 „cta Collatione cum Originali, von Wort zu Wort gleichlautend sey,
 „attestire ich sub fide mea publica, per Sigillum meum Notariale, &
 „manuum propriam. Würzburg den 29sten Februarii 1760.

In fidem

(L. S.) Georgius Michael Krug, Notarius Caesarius
 publicus Juratus.

Wie nun die Franckfurter Officiers nicht verabsäumeten, vorge-
 meldtes vom Herrn General-Major eingelangte Antworts-Schreiben,
 mittelst

mitteltst einer anderweitigen gehorsamsten Anzeige, versprochenemassen bey einem Edlen Rath zu übergeben; so wurde auch von daher hochgeneigt resolviret:

„Sich derer Officiers nunmehr aufs Beste anzunehmen:
Und kurz darauf wurde an des Herrn Grafen von Bergen Excellenz ein Gegen-Pro-Memoria, mit Anschluß mehr bewegter Antwort des Herrn General-Majors, von Magistrats wegen überreicht.

Als nun in dieser Zeit, die Antwort von denen Nassauischen in Leipzig mitgestandenen Herren Staats-Officiers auch einlangte, wurde an eine Eöbliche Ober-Rheinische Crayß-Versammlung, im Nahmen aller Officiers, eine schriftliche Vorstellung ganz gehorsamt überreicht, und weilen dieser vorstehende Revers, drey Wochen vor der Gefangennehmung der Leipziger Besatzung, einem Preussischen Kriegsgefangenen Officier, auf dem nehmlichen Platz, und in eben diesen Terminis, disseits vorgeleget wurden, und selbige diesen, wie die Leipziger Kriegsgefangenen Officiers, jenen unterschreiben müssen, so wurde zur Ueberzeugung, daß gar nichts Ungewöhnliches von Ihrem vorgesehten Herrn Commandanten und Ihnen befehlen sey, dieser Revers in Copia Copia mit angeschlossen; Ihre übergebene Schrift selbstn aber bestund unter andern und nach vorher angezeigten factis, in folgendem:

P. P.

„Alles dieses zusammen genommen, läffet uns hoffen, daß wir zur Genüge dargethan, wie uns in der Haupt-Sache nicht das mindeste zu Schulden geleyet, so wider Allerhöchst Ihre Kayserliche Majestät, dann dem Reich- und respective Eöblichen Ober-Rheinischen Crayß, geleisteten, theuern Eydes-Pflichten, diensttreuen Eyzfer und Schuldigkeit, nur im allergeringsten zuwider zu seyn, mit Bestand erfunden, wie auch eben so wenig etwas, so wider die allgemeyne Kriegs-Regeln und Gebrauch, nach der bisherigen Uebung immer lauffen möge, zugemessen werden könne!

„Da vielmehr, wenn man solchen Revers im ganzen Zusammenhang liefert, keine andere Folgerung daraus gezogen werden kann, als daß oft gedachte Reversirung:

„nicht zu dienen:

„nicht länger, als die Gefangenschaft dauere, noch weiter dauern könne, sondern ob indissolubile Nexum, mit der amnoch leider! subsistirenden Captivität selbstn, ut Effectus cum sua Causa, stehe und

„falle, und mit jener Endigung, der Natur nach fallen müsse; und
 „wann daher diese, durch eine Ranzionirung, oder Auswechslung,
 „sich endiget, so hebt sich auch der Revers zugleich auf; wie hingegen,
 „so lange der Nexus der Gefangenschaft währet, man so wenig bey der
 „auf Parole erhaltenen persönlichen Entlassung daraus, als wenn
 „man in dem angewiesenen Gefangenschafts-Orte persönlich sitzen, und
 „bleiben müsse, physice dienen kann; mithin es in Effectu allezeit in An-
 „sehung des Dienstes einerley ist, man siße in einer feindlichen Bestung,
 „oder man habe, um einem solchen Ungemach auszuweichen, sich rever-
 „siren müssen, in Nexu Captivitatis nicht zu dienen; zumahl, da man
 „außer dieser Ausstellung, doch nicht losgelassen, folglich zu fernern Dien-
 „sten ebenfalls außer Stand gesetzt geblieben wäre; wenn man nicht
 „vorher, mittelst Ranzionir- oder Auswechslung, von dem Nexu der
 „Gefangenschaft befreyet worden:

„Wozu ferner kommt, daß damahlen uns noch kein Exempel be-
 „kannt gewesen, und auch bis jetzt keines vorhanden, daß ein in Preus-
 „sische Gefangenschaft gerathener Officier, von der Reichs-Executions-
 „Armee, es sey durch Ranzionir- oder Auswechslung, in die Freyheit,
 „wieder zu dienen, gesetzt worden; folglich wir, zu Befreyung unserer
 „Gefangenschaft, vor Endigung des gegenwärtigen Krieges uns einige
 „Hoffnung, weniger mit Zuverlässigkeit zu machen, nicht vermocht
 „haben:

„Wir sämtliche Nassauische Officiers haben also nochmahls,
 „wie anfänglich schon erwähnt, auf unsere Ehre und Gewissen zu versie-
 „chern, daß uns niemahlen beygefallen, ob wäre in der Unterscheidung
 „dieses Reverles etwas verfängliches verborgen, ansonsten wir uns viel
 „lieber dem härtesten Schicksal und beschwehlichstem Umständen der
 „leiblichen Gefangenschaft aus allerunterthänigstem, und treu-devote-
 „stem Dienst-Eifer, willigst unterworfen haben würden;

„Weshalben wir dann auch einem Reichs-Gesetz und rechtmä-
 „sig niederzusetzendem impartialischen Kriegs-Recht, in Ansehung des
 „wesentlichen Inhalts, und vollständigen Zusammenhang, auch nach
 „denen Umständen der Zeit zu beurtheilenden schriftlichen Revers, un-
 „ter getrostem Muth und Zuversicht, auch zur nothgedrungenen Con-
 „servatton, der Leib und Leben gleich zu achtenden wahren Ehre und Re-
 „putation, mit zuverlässigem Beytritt, sämtlicher, in Leipzig mit uns
 „unglücklich gefangenen Herren General-Major, Grafen von Hohenloh,
 „und dessen Herren Officiers, erfordernden Falls, uns sämtlich zu un-
 „ter-

„terwerffen, kein Bedencken tragen; sodann aber unsere weitere Noth-
„durst uns vorbehalten:

„Indes aber, zu Thro Kayserl. Majestät weltgepriesenen aller-
„höchsten Gerechtigkeits-Liebe, weniger nicht, als zu des gesammten
„Reichs, wie auch insonderheit zu derer hohen Herren Fürsten und
„Ständen, des löblichen Ober-Rheinischen Crayßes, großen Ge-
„müths-Billigkeit, wir der respective allerunterthänigsten und vollkom-
„mensten Zuversicht und Vertrauens leben, daß Allerhöchst, Höchst
„und Hoch-Dieselben, uns sämmtlichen, ohnbehörter, und so mit,
„sine Caula cognita, zu condemniren, unserer Ehren und Würden
„uns berauben zu lassen, keinesweges gemeynet seyn, noch seyn können!

„An Eine Hochlöbliche Ober-Rheinische Crayß-Versammlung er-
„geht daher unser unterthänigst gehorsamstes Bitten, Hoch-Die-
„selbe wollen die Gnade vor uns haben, nach Dero hohen Ver-
„mögenheit, bey Thro Allerhöchst-Kayserlichen Majestät, so ge-
„rechtst, als gnädigst, absonderlich Sich zu verwenden geruben, daß
„entweder wir, mit denen sämmtlichen, sothane nothgedrungenen, und am
„allerhöchsten und gemeinen Herrn-Dienst unverfänglich erachtete Re-
„verle, ausgestellt habenden Officiers, gestalteten Sachen, und kundba-
„ren Umständen nach, von aller sich dñfalls ganz ohnstatthafft zu erach-
„tenden sträflichen Ungebühr allergnädigst absolvirt, und die deshal-
„ben an des Kayserlichen Herrn Gesandten von Pergen Excellenz
„ertheilte Allerhöchste Kayserliche Befehle allermildest wiederum
„aufgehoben, so fort entweder durch eine baldigste Auswechselung
„erfreuet, oder aber, wie vorgedacht, ein denen Reichs-Sagungen
„sowohl, als denen allgemeinen Kriegs-Regeln gemähes impartiali-
„sches Reichs-Kriegs-Recht, zur gründlichen Untersuchung, und for-
„dersamen Erkenntniß in der Sache, angeordnet werden möge.
„Wogegen wir mit aller devotesten Danck-Verbundenheit 20

„Mittlerweile Hef ein anderweites Schreiben von oft berühmtem
„Herrn General-Major, Grafen von Hohenloh, an viel besagte Franck-
„furter Officiers, unter dem 21sten Februarit ein, in welchem denensel-
„ben folgendes bekannt gemacht wurde:

„Anzeho muß Denenselben auch berichten, daß meine Herr-
„ren Officiers, von meinem zweyten Battailon, nunmehr von dem
„an den Franckischen Crayß accredirten Kayserlich-Königlichen
„Herrn Minister, Freyherrn von Wiedmann Excellenz, ebenfalls an-
„geschö-

„gefochten werden, obwohlen derselbe durch seinen an derer Herren
 „Fürsten- und Ständen-Abgesandten, herumgeschickten Secretarium
 „Herzog, einen an Ihn ergangenen Allerhöchsten Kayserlichen Be-
 „fehl, nur mündlich, eröffnen lassen zc.

Sollten wohl nicht verschiedene unserer geehrtesten Leser bey Zu-
 sammenhaltung des erfolgten Anbringens dieser gleichwohl gemeinschaft-
 lichen Vorwurffs-Sache in Verwunderung gerathen; Warum sol-
 ches also, und nicht anders vorgenommen worden? Indem bekantlich
 dem Kayserlichen Hof Nürnberg weit näher, als Franckfurth, und den-
 noch dieser angegebene höchste Kayserliche Befehl, accurat vier Wochen
 daselbst früher, als zu Nürnberg, auch wohl zu bemerken, in Franck-
 furth bey dafigen Ober-Rheinischen Crayß-Convent schriftlich, zu ge-
 dachtem Nürnberg hingegen nur mündlich ad aedes derer fürrefflichen
 Herren Gesandtschaften vorgebracht worden: über dieses man auch
 ganz zuverläßig versichert worden, daß zu eben der Zeit, als beregter
 Antrag in Franckfurth zuerst eines Edlen Raths Deputation mündlich,
 dann dem Ober-Rheinischen Crayß-Convent schriftlich geschehen, des
 wohlgedachten Freyherrn von Wiedmann Excellenz in hoher Person zu
 Nürnberg gegenwärtig gewesen, auch lange hernach erst auf Bamberg
 verreiset wären, alsdann aber, in wärendender Dero Abwesenheit, wie
 schon angezeigt, einen dieserwegen nur mündlichen Vortrag, einem je-
 den derer Franckischen hochansehnlichen Herren Crayß-Gesandten eröff-
 nen lassen: Wobey es auch gänglich geblieben, und nichts schriftliches
 bey diesem Löblichen Crayß-Convent verhandelt worden.

Allein, um die behörige Rücksicht nicht zu vergessen, will man sich
 in Beantwortung dieser, und etwa mehrerer dergleichen Fragen, hier
 nicht weiter heraus lassen, vielmehr es einem jeden selbst zu eigenem
 Nachdenken lediglich überlassen.

Bey dem Ober-Rheinischen Crayß-Convent hingegen wurde unter-
 dessen derer Nassauischen Officiers daselbst gehorsamstes übergebenes,
 und zum Theil vorbemeldtes Exhibitum, in Sessione verlesen, auch sol-
 ches dahin approbiret:

„Daß man dasselbe an des Herrn Landgrafen von Darmstadt
 „Hochfürstliche Durchlaucht, als hohen Herrn Crayß-Obristen, des
 „besten gelangen lassen sollte:

Wel-

Welches auch bald hernach erfolget, und mehr besagte Se. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit waren auch von der Gerechtigkeit der Sache und der Unschuld derer Officiers so überzeuget, daß Höchst-Selbige in Derò darauf bey dem Löblichen Crayß-Convent durch Ihre fürtreffliche Gesandtschaft abgelegten Hochfürstlichen Voto, nach vorherigen vielen Reflexionen, unter andern auch diese gnädigste Ausdrückungen einfließen zu lassen geruheten. Verbis:

„Alldieweiln aber auch vorbemeldter beschwehrlische Vorfall, daß nemlich die mehresten Staats- und Ober-Officiers des Nassauischen Crayß-Regiments in die Gefangenschaft gerathen, und dadurch außer Stand zu dienen gesetzt worden, ebenfalls andere Crayße, und besonders der Franckische mit betroffen, dessen Officiers mit dem bekantten Revers den Anfang gemacht; so halten mehr Höchst besagte Ihre Hochfürstliche Durchlauchtigkeit nicht undienlich, sondern gegentheils erforderlich zu seyn, daß mit diesem in balden vertrauliche Communication gepflogen, und derselben Löblichen Stände Intention vernommen werde, um sodann mit vereinigten Kräfften in der Sache fürzugehen, um den erzielenden Endzweck desto eher erreichen zu können, inmassen so viel die von dem Kayserlich-Königlichen Herrn Gesandten, auf allerhöchsten Befehl beschickene gravirliche Declaration, wegen des, von denen kriegsgefangenen Officiers, nach der Capitulation zu Leipzig, ausgestellten Reverses betrifft, die Sache vorbemerckter Umständen nach, verhoffentlich eine mildere allergnädigste Entschließung verdiene, und nach sich ziehen werde &c.

Und besser unten in dem bemeldten Hochfürstlichen Darmstädtischen Voto hieß es:

„Wie dann ferners die so vorrueflische und anstößliche Clausul und Condition:

„In diesem Kriege nicht wider des Königs in Preußen Majestät zu dienen &c.

„so zu sagen, pro non adjecta zu halten, da sie länger nicht bindet, als die Gefangenschaft währet, bey deren Entledigung aber, eo ipso cessiren, mithin jene Officiers, auf letztern Erfolg, zu fernern Diensten eben so willig als schuldig seyn werden müssen &c.

In



In während solcher Vorliegenheit und Betreibung dieser Reverse Sache verbreitete sich eine ganz andere, und begründetere Nachricht, es wurde nehmlich in denen Berliner Zeitungen unter dem 24ten März ein Königlich-Preussisches allergnädigstes Citatorium vom 12ten März bekannt gemacht, welches die casirte werden sollende Nassauische und Fränkische Kriegsgefangene Officiers, der Intention ihrer ausgestellten Reverse zu Folge, aniezo in die persönliche Kriegsgefangenschaft, bis zu ihrer Auswechselung, in die Festung Magdeburg: sub termino praclusivo beordnete; und lautete dieses abgelassene merckwürdige Königlich-Preussische Citatorium, nebst dem, von dem Herrn Geheimden Kriegs-Rath und General-Auditeur von Pawlowsky, nicht an einen einzeln Stand, gleichwie von dem Kaiserlichen Herrn Minister geschehen, nach Franckfurth, sondern wie es die natürliche Ordnung erheischete, an den Herrn General-Major, Grafen von Hohenloß, als gewesenen Chef und Commandanten der Leipziger Garnison, erlassenen Schreiben, von Wort zu Wort, wie folget:

„Citatorium: vor die zu Leipzig in die Königlich-Preussische Kriegs-
 „gefangenschaft gerathene, auf ihr Ehrenwort nach Hause entlassene
 „Officiers von den Reichs-Treuppen, welche auf angeblichen Kay-
 „serlichen Befehl, wegen ihrer ausgestellten Reverse als casirte an-
 „gesehen werden wollen, daß sie nunmehr bis zu ihrer Rangioni-
 „rung sich nach Magdeburg begeben sollen:

„Man hat Königlich-Preussischer Seits aus den auswärti-
 „gen Zeitungen mit Befremden den Inhalt eines gegen alle
 „Rechte bonne foi publicirten Rescripts ersehen, so der Oesterrei-
 „chische Minister, Graf von Pergen, sub dato Franckfurth den
 „19ten Januarii a. c. wegen der zu Leipzig in die Königlich-
 „Preussische Kriegsgefangenschaft gerathene Officiers, des Nassau-
 „saw-Weilburgischen Regiments, bey der Ober-Rheinischen
 „Crayß-Versammlung übergeben, nach welchen diese Officiers,
 „auf angeblichen Kaiserlichen Befehl, um deswillen als casirte
 „angesehen werden sollen, weil sie in ihren schriftlich ausgestell-
 „ten Reverse sich verbindlich gemacht, in dem gegenwärtigen
 „Kriege, während ihrer Kriegs-Gefangenschaft wider Sr. Kö-
 „nigliche Majestät in Preußen nicht zu dienen, oder wider
 „Höchst-Dieselben Interesse mit Schriften oder Thaten et-
 „was vorzunehmen, sondern vielmehr sich in so lang zu Hause
 „auf

» aufzuhalten, als es Sr. Majestät dem König gefallen werde, selbige
 » in die Kriegs-Gefangenschaft zurück zu beruffen, und desfalls einen
 » Ort zu bestimmen, dergleichen Intimation auch den übrigen Reichs-
 » Ständen, wegen der gleichfalls zu Leipzig gefangenen sonstigen Of-
 » ficiers, von den Reichs-Troupen nach einem unterm 17ten Ja-
 » nuarii a. c. von Bamberg publicirten Articul geschehen.

» Nun ist der ganzen Welt bekannt, daß zufolge der zwischen
 » dem Königlich-Preussischen General-Major von Wunsch, und dem
 » General-Major von denen Reichs-Troupen, Grafen von Hohen-
 » loh, bey Recuperirung der Stadt Leipzig unterm 13ten September
 » 1759 geschlossenen Capitulation, die dasige Garnison, und alles,
 » was dazu gehöret, sowohl von den Oesterreichischen als Reichs-
 » Troupen, sich zu Kriegs-Gefangenen ergeben, und in einem Se-
 » parat-Articul ist denen Officiers, auf ausdrückliches Anverlangen,
 » gegen Ausstellung schriftlicher Reverse, nach Hause zu reisen, bewil-
 » ligt worden.

» Es ist außervem eins genugsame bekannte, und bey allen Kriegs-
 » führenden Mächten hergebrachte Gewohnheit, daß die Officiers,
 » welche bey einem oder dem andern Theil, in die Kriegs-Gefangen-
 » schaft gerathen, wenn sie auf ihr Ehren-Wort zu den Ihrigen ent-
 » lassen werden, sich auf obige Art schriftlich reversiren müssen, folg-
 » lich ist von den zu Leipzig in die Kriegs-Gefangenschaft gerathenen
 » Officiers, von den Reichs-Troupen, bey Ausstellung der Quack-
 » Reverse, so wenig etwas ungewöhnliches, als ihren Pflichten, oder
 » denen Kriegs-Gebräuchen entgegen laufendes geschehen, oder es
 » möchte gegenseits dieses dafür gehalten werden, daß ermeldete Offi-
 » ciers, während ihrer Kriegs-Gefangenschaft, und so lange sie nicht
 » ranzioniret worden, sich gegen Sr. Königliche Majestät von Preus-
 » sen feindlich zu betragen, außer Stand gesetzt worden; dahero sich
 » vielmehr aus vorangezogenem Rescript ergiebet, daß man Oesterrei-
 » chischer Seits, das Kayserliche Ansehen, auch in solchen Fällen, auf
 » eine gebietherische Art zu mißbrauchen sich nicht entblödet, welche bey
 » allen gesitteten Völkern heilig, und unverbrüchlich sind, um eines
 » Theils, durch die unternommene unbefugte, und der Ehre der sämt-
 » lichen Reichs-Völker überall zum größten Nachtheil gereichenden
 » Cassation, der mehr gedachten kriegsgefangenen Officiers, von der
 » Ranzionirung derselben in der Folge vermeynlich befreyet zu wer-
 » den, andern Theils, unter diesen scheinbaren, aber höchst ungerechten
 » Vor-

„Vorwand, die Crayß-Stände zu Anstellung anderer Officers, oder
 „auch die Quäst. Officers, durch den ihnen zu entziehenden Unter-
 „halt, solchergestalt per indirectum zu nöthigen, noch während ihrer
 „Kriegs-Gefangenschaft, wider Sr. Königliche Majestät von Preuß-
 „sen, aufs neue die Waffen zu führen:

„Bey dieser der Sachen Bewandniß werden demnach nunmehr
 „ro auf Sr. Königlichen Majestät in Preußen an Dero General-
 „Auditeur von der Armee, den Geheimden Kriegs-Rath von Pawo-
 „lowsky ergangene Allerhöchste speciale Ordre vom 3ten dieses sammt-
 „liche zu Leipzig in die Königlich-Preussische Kriegs-Gefangenschaft
 „gerathene Officers von den Reichs-Troupen, und zwar die von
 „dem Nassau-Weilburgischen Ober-Rheinischen Crayß-Regimente,
 „dann die von dem Fränckischen Crayß-Regiment von Hohenloh, wie
 „auch von dem Bayreuthischen-Curassier-Würtembergischen Crayß-
 „Infanterie- und Hessen-Darmstädtischen Regiment, von was vor Cha-
 „racter dieselben seyn mögen, nebst dem gleichfalls allda gefangenen
 „Oesterreichischen Proviant-Bedienten kraft gegenwärtigem hiermit
 „dergestalt zurück beruffen, daß sie sich sofort längstens aber à dato
 „binnen sechs Wochen, nemlich den 30ten April 1760 als Kriegs-
 „gefangene Officers nebst denen, laut übergebenen Specificationen
 „gleichfals von Leipzig mitgenommenen, zu ihrer Bedienung und sonst
 „auf ihr Ersuchen ihnen bengelassenen Cadets, Fourier-Schützen, Be-
 „dienten und Knechten ohnfehlbar in Magdeburg, als welches ihnen
 „zum Ort ihres ferneren Aufenthalts nunmehr hiermit, und zwar
 „aus obigen Ursachen angewiesen wird, wiederum einfinden, Sich da-
 „selbst ihrem von sich gegebenen Ehren-Worte und ausgestellten Re-
 „versen gemäß, überall verhalten, und allda so lange bleiben sollen,
 „bis sie gehörig ausgewechselt seyn werden, mit der Versicherung,
 „daß Sie an diesem Ort einen ungefränckten Aufenthalt zu genießen
 „haben sollen: dahingegen diejenige, welche sich in der gefeseten sechs-
 „wöchentlichen Frist nicht einfinden, oder bey dem dortigen Gouver-
 „nement gehörig beschheimigen, daß sie durch schwehre Krankheit da-
 „von abgehalten werden, nach erfolgter Genesung aber sich ohne wei-
 „tere Ordre melden und einfinden wollen, haben ganz ohnfehlbar zu
 „gewärtigen, daß nach denen in solchen Fällen gewöhnlichen Befeszen,
 „Kriegs-Rechten und Gebräuchen wider Sie verfahren werden solle,
 „weshalb, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen
 „könne, dieser Zurück-Beruffungs-Befehl, nicht allein dem gewesenen
 „nen

„nen Commendanten zu Leipzig, General-Major, Graf von Ho-
 „henloh, schriftlich zugefertiget, sondern auch durch den Druck, in
 „den öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht worden: So ge-
 „sehen, Berlin den 12ten Martii 1760.

Copia-Schreibens von dem Königlich-Preussischen Ge-
 heimden Kriegs-Rath, und General-Auditeur von Pawolowsky,
 sub dato Berlin den 12ten Martii 1760 an Herrn General-
 Major, Grafen von Hohenloh ic.

P. P.

„Nachdem Seine Königliche Majestät in Preußen, mein Aller-
 „gnädigster Herr, unterm 3ten hujus mir befohlen haben, aus denen
 „in der Anlage ersichtlichen Ursachen, nunmehr sämtliche zu Leipzig
 „in Dero Kriegs-Gefangenschaft gerathene Officiers von denen Reichs-
 „Troupen, und zwar die von dem Nassau-Weilburgischen Ober-
 „Rheinischen Crayß-Regiment von Hohenlobe, wie auch von den
 „Bayreuthischen Evakier-Württembergischen Crayß-Infanterie, und
 „Hessen-Darmstädtischen Regiment, von was vor Character dieselben
 „seyn mögen, nebst denen gleichfalls allda gefangenen Oesterreicher
 „Proviant-Bedienten, dergestalt zurück zu beruffen, daß sie sich so
 „fort, längstens aber à dato binnen sechs Wochen, nemlich den 30sten
 „April a. c. als Kriegsgefangene Officiers, nebst denen, laut übergebe-
 „nen Specificationen gleichfalls von Leipzig mitgenommenen, zu ihrer
 „Bedienung und sonst auf ihr Ersuchen ihnen beygelassenen Cadets,
 „Fourier-Schützen, Bedienten und Knechten, ohnfehlbar in Magde-
 „burg einfinden sollen, und deshalb anliegendes öffentliches Citatorium
 „erlassen worden: Als ermangele ich nicht, Ew. ic. ein Exemplar da-
 „von, sowohl zu Dero eigenen Nachricht und Achtung zuzufertigen,
 „als auch, um den Inhalt desselben an vorbemeldte Kriegsgefangene
 „Officiers und Bediente, des fordersamsten bekannt machen zu lassen,
 „damit sie ein jeder darnach achten, und gegen den gesetzten Termin zu
 „Magdeburg einfinden, auch sonst überall, diesem Allergnädigsten
 „Zurückberuffungs-Befehl ein Genügen thun möge. Der ich übri-
 „gens ic.

Euer ic.

ic. ic. ic.

von Pawolowsky.

Ⓒ 3

Ber

Vermöge dieses höchsten Citatorii und des jetzt angezeigten Schreibens, communicirten solche osterreichlicher Herr General-Major, Graf von Hohenloch, so wie aller übrigen Ständen, also auch denen Franckfurthischen Contingents-Officers, unter einem den 29ten Martii an dieselbe mehrmahlen erlassenen Schreiben, mit folgenden Worten:

„ Nun tritt ein Großer ins Mittel, rettet unsere Ehre, und machet allem Streit ein Ende, indem er uns in die persönliche Kriegs-Gefangenschaft nach Magdeburg citiret, wie Erw. 2c. aus denen Beylagen, welche gestern Abend erhalten, mit mehreren ersehen können; an Dero Ober-Rheinischen Crayß-Convent, wird vor allem hiervon Bericht zu erstatten seyn, gleichwie ich bey dem Franckfurthischen Crayß, und der commandirenden Generalität beobachte, aber keine Resolution haben wir nicht abzuwarten, und können uns auch an der Stirkung, wegen unserer enggelirten Parole d'honneur durch keine Einwendung irre machen lassen, es würde dann Einer oder der Andere durch Unpäßlichkeit zu erscheinen behindert 2c.

Und als sowohl die Franckfurthher Officers, eben gemeldtes Schreiben, sammt der Copia des Citatorii mit einer fernerverweiterten Anzeige, bey dasigem Hoch-Edlen Rath, gehorsamst überreichen liehen, so geschah ein solches, bey dem löbl. Ober-Rheinischen Crayß-Convent, Namens aller kriegsgefangenen Officers, mündlich: Und sämmtliche Kriegs-Gefangene, sowohl die Franckfurthische als Nassauische Officers, stellten bald hernach ihre schuldige Reise, in die persönliche Kriegs-Gefangenschaft also an, daß dieselbe sammt und sonders an dem gesetzten Termin in Magdeburg, eingetroffen.

Gleichwie dann nun, vorhin schon, ein jeder Unpartheyischer, und der Kriegs-Rechten Kundiger, die Clausul des Leipziger Reverses nicht anders verstanden hat, noch verstehen können, als daß solche ihren alleinigigen, und beharrlichen Bezug, auf die Kriegs-Gefangenschaft selbst haben, und deswegen auch, des Herrn Land-Grafens zu Hessen-Darmstadt, als hohen Herrn Crayß-Obristen Hochfürstliche Durchlaucht, selbst nicht das mindeste Bedencken getragen hatten, öffentlich zu erklären, daß Höchst-Selbige den Revers eben so verstanden, als solcher Königlich-Preussischer Seits vorgeschrieben und verstanden worden, auch der ganze Ober-Rheinische Crayß-Convent gleicher Meinung war; Also erklärten auch mehrbenennter Kayserlicher Herr Minister in dem Kurz vor der Abreise der Franckfurthher Officers, am 19ten April

April bey dem Crayß-Convent übergebenen anderwelten Pro-Memoria ein gleiches; worinnen die Worte: Daß

„Kaiserliche Majestät allermildest nicht gemeynt seyen, das Schicksal derer Officiers zu erschweren, von besonderm Nachdenken und Bedeutung seynd: Erwähntes Pro-Memoria bestunde übrigtens, so viel davon hieher gehöret, in folgendem:

„Nachdem nun aber des Königs in Preußen Majestät mittelst des an diese Officiers ergangenen Citatorii die als bedenklich angesehene Clausul selbstn auflösen lassen, und in dem Verstand erklären, daß, solcher unangesehen, erwähnte Officiers andern Kriegs-Gefangenen gleich zu achten, und damit auch zur Ranzionirung und dem nächstigen weiteren Dienst-Leistung fähig wären.

„So hat Endes Unterzeichneter diesem Löblichen Crayß auf Allerhöchsten Befehl zu eröffnen die Ehre, daß andurch das anfanglich geschöpfte Bedencken nunmehr als gehoben zu achten seye, anerkennen Ihro Kaiserl. Majestät nur dahin besorget wären, um jenes zu beheben, was dem allgemeinen Dienst des Reichs nachtheilig hätte fallen müssen, außerdem aber das Schicksal dieser Officiers zu erschweren, allermildest nicht gemeynet seynd; Wohingegen u. s. w. 2c.

Es gereichet also denen Kriegsgefangenen Officiers in dem sie betroffenen beschwerlichen Umstand gleichwohl zu besonderm und großem Trost, daß Ihre Höchst und hohe Herren Stände, als welche sie in dieser ganzen Sache vor ihre alleinige und unmittelbare Richter zu verehren haben, von der untadelhaften Conduite und Unschuld der Leipziger Guarnison so vollständig überzeugt worden, daß Höchst und Hoch-Dieselbe bey Kaiserl. Majestät Selbst, vor Allerhöchst Dero Thron, sich um sie, als unverdient angeschwärzt gewesene Officiers verwendet, und unter dem 9ten Junii in folgendem Conclisio auf deren Ranzionir- oder Auswechslungs-Beschleunigung, den Antrag gethan haben.

Extractus

Ober-Rheinischen Crayß-Convents Protocoll d. d. Lunæ
den 9ten Junii 1760.

2c. 2c. 2c.

„ 5) Cum acclusione des erleuchteten Gutachtens Sr. Hochfürstlichen Durch-

„Durchlaucht, Herrn Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt, als hie-
 „hen Herrn Crayß-Obristen in passu concernente fiat Sacra Cæsa-
 „rea Majestati eine submisseste und allergehorsamste Vorstellung hoc
 „tenore:

„Sonsten komme in Ansehung des obersagten Regiments Nass-
 „sau-Weitburg noch zu erwegen, wasmaßen in wie lang selbiges
 „seiner in Königlich-Preussischer Kriegs-Gefangenschaft befindlichen
 „so vielen Officiers beraubt bleibe, niemahl aus dessen Wiederformir-
 „rung ein ganzes und vollständiges Werck zu machen sey; Wan-
 „nenhero dann Conventus in tiefestem Respect den vermüßigten
 „Anlaß nehme, Allerhöchst erwehnte Sr. Königlich-Kaysersl. Majes-
 „stat allerunterthänigst zu besagen, (so als wie ein solches auch von
 „des Herrn Crayß-Obristen Hochfürstlichen Durchlaucht in Ihre
 „per Extractum neben liegenden hohen Gutachten erleuchtet an Han-
 „den gegeben werde) daß zur baldigsten Befreyung sothaner sãmmt-
 „lichen Officiers und zu ihrer Dienst-Herstellung eine Höchst ver-
 „mögende Kaysersl. Reichs-Väterliche Beyhülfe eintreten, und da-
 „hin allergnädigst bewürcket werden mögte, womit sie jetzt ersagte
 „Officiers nach Proportion gegen die von denen Kaysertlichen und
 „Reichs-Völkern den verwichenen Feldzug über in einer so be-
 „trächtlichen Anzahl zur Kriegs-Gefangenschaft eingebrachte Kö-
 „niglich-Preussische Troupen des forderfamsten ausgewechselt wer-
 „den, als welchen diesem Löblichen Crayß hierunter tröstlich wieder-
 „sahrend huldreichsten Kaysertlichen Allerhöchsten Schutz und Vor-
 „stand Fürsten und Stãnde in allergehorsamster Danknehmigkeit
 „tiefest verehren und erkennen würden.

Deren Erfolg dann nummehr zu erwarten steht, übrigens aber
 daraus ganz offenbar erhellet, daß die Höchst und Hohe Herren
 Chur-Fürsten, Fürsten und Stãnde des Ober-Rheinischen Crayßes
 diese ihre Officiers niemahls als casirte und des Reichs- und Crayß-
 Diensts unwürdige angesehen, sondern Sich vielmehr ihrer, als brä-
 ver und unschuldiger Leute so angenommen haben, wie es redliche
 Männer von einem Gnädigen und Gerechten Dienst-Herrn nur
 immerhin erwarten können.

Exitus acta probat.

hor
ela-
noc
af
ges
den
mit
anz
ten
ajes
von
bro
anz
mits
ver
das
igte
und
ber
Rös
ver
ver
hor
keit
ber
ren
fes
yfa
ra
iche
wa

10 3002 OK

n. 0



Pou. Vd. 3002 / 07

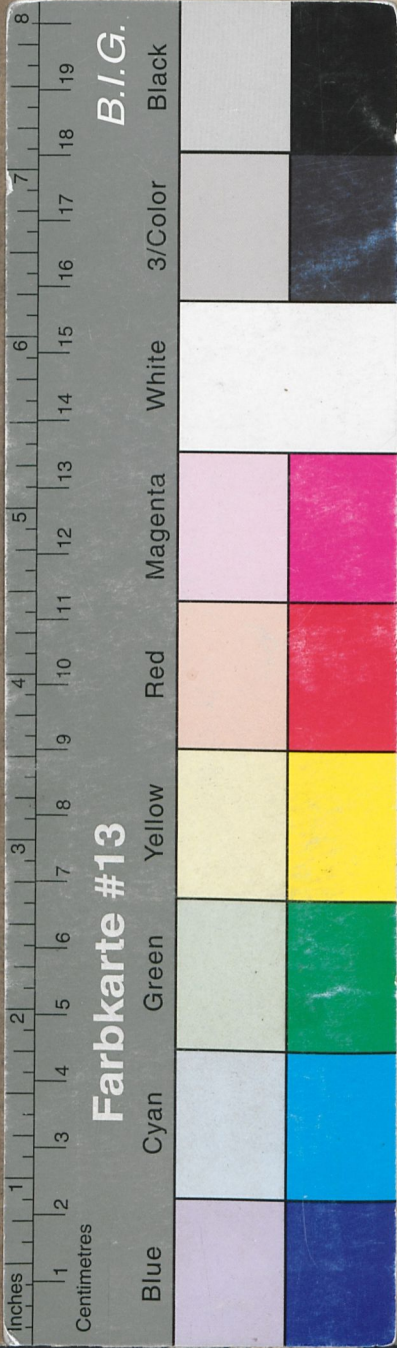
ULB Halle 3
007 547 080



VD 18







h. 686.
h. 58, 44.

Vl
3002

Kurzgefaßte

S a c h r i c h t,

auf wessen Anlaß die am 13ten September 1759

zu Leipzig

in Königlich-Preussische Kriegs-Gefangenschaft
gerathene, und auf Parol entlassene Fränckische
und Ober-Rheinische

Grays = Officiers

Sechs Monath hernach

in die persönliche Kriegs-Gefangenschaft
nach Magdeburg wiederum zurück
beruffen worden.

Hamburg 1760.

